§ 4: Kriminalisierung der Armen

I. Prolog

Nicht nur in der Medienlandschaft, sondern auch in der Politik scheint man sich weitestgehend einig zu sein: Es gibt einen Zusammenhang von Armut und Kriminalität. Ob dieser Zusammenhang aber überhaupt empirisch belegt werden kann und ob Arme tatsächlich krimineller sind oder ob Armut durch Zuschreibungsprozesse und strukturelle Benachteiligungen schlicht verstärkt kriminalisiert wird, bedarf einer genaueren Untersuchung. Dieser in Frage stehende Zusammenhang kann aus zwei verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden. Das ätiologische Paradigma geht davon aus, dass Armut kriminelles Verhalten verursacht. Das Kontrollparadigma, bzw. der Etikettierungsansatz, geht davon aus, dass arme Menschen lediglich häufiger und leichter das Merkmal der Kriminalität zugeschrieben bekommen. Genauso denkbar ist aber auch, dass ein gleichzeitiges Auftreten von Armut und Kriminalität lediglich von Drittvariablen bedingt ist, also gar kein Zusammenhang von Armut und Kriminalität besteht.

II. Begriff

Der Begriff der Armut hat keine eine „richtige“ Definition und keine klaren Konturen. Es handelt sich dabei um einen sozialen Status, der durch entsprechende Definitions- und Zuschreibungsprozesse entsteht. Es gibt dennoch drei definitorische Annäherungen, mit denen gearbeitet wird:

1. Absolute Armut: Ein Zustand, in dem sich ein Mensch die Befriedigung seiner wirtschaftlichen und sozialen Grundbedürfnisse nicht leisten kann.

2. Relative Armut: Armut im Verhältnis zum jeweiligen gesellschaftlichen Umfeld eines Menschen. Haushalte mit einem Einkommen unterhalb von 60 % des durchschnittlichen Einkommens (Medianeinkommen) zählen hierzu. Man spricht hier auch von **armutsgefährdeten** Personen. Dieser Begriff steht allerdings in der Kritik, da er angesichts der tatsächlichen Lebensverhältnisse der dieser Gruppe angehörenden Menschen als Euphemismus angesehen wird.

3. Relative Deprivation: Lebenslagen, in denen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, z.B. an kulturellen Veranstaltungen (Kino, Restaurantbesuche, Konzerte), nicht mehr möglich ist. Nach der europäischen Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) gelten Haushalte, die sich fünf der insgesamt 13 Items (u.a. Heizung der Wohnung, einwöchiger Urlaub pro Jahr, Besitz eines Autos, Besitz von mind. zwei Paar Schuhen, Internetverbindung …) nicht leisten können als „materiell und sozial depriviert".

In Deutschland garantiert die Menschenwürde (Art. 1 I GG) jedem einen Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (BVerfGE 40, 121 [133]). Dieses Grundrecht sichert jedem Hilfsbedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unerlässlich sind.

Armut in Deutschland gilt grundsätzlich als relative Armut, da selbst sehr arme Menschen hier noch immer mehr Geld zur Verfügung haben als arme Menschen in anderen Ländern. Dennoch leben auch in Deutschland Menschen in absoluter Armut, insbesondere sind hiervon Obdachlose und Menschen ohne Aufenthaltstitel betroffen.

III. Messung von Armut

Wie misst man Armut? Entsprechend den unterschiedlichen Definitionen gibt es hierfür unterschiedliche Ansätze. Ebenso wie bei der Messung von Kriminalität gibt es auch bei der Messung von Armut Erfassungsprobleme und ein Dunkelfeld (die sog. „verdeckte Armut“).

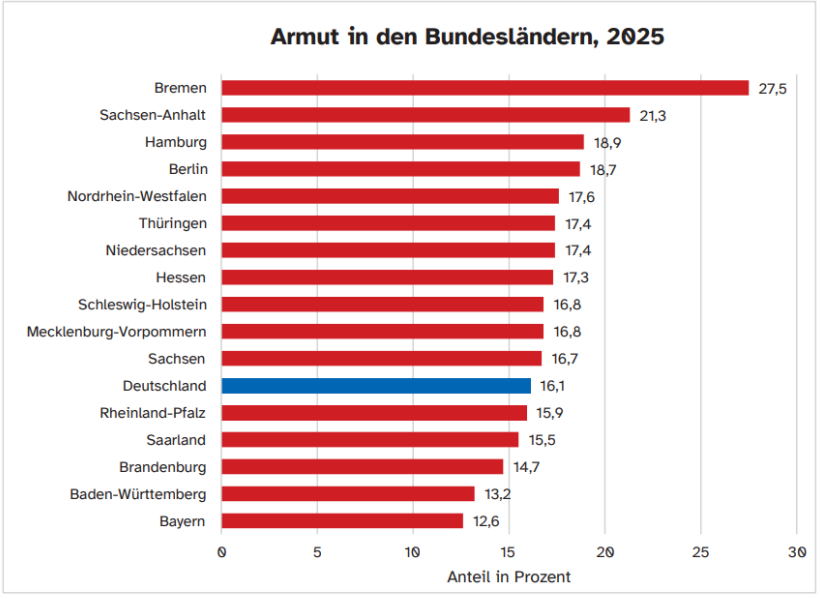
1. Armut in Deutschland

a) Das Hellfeld

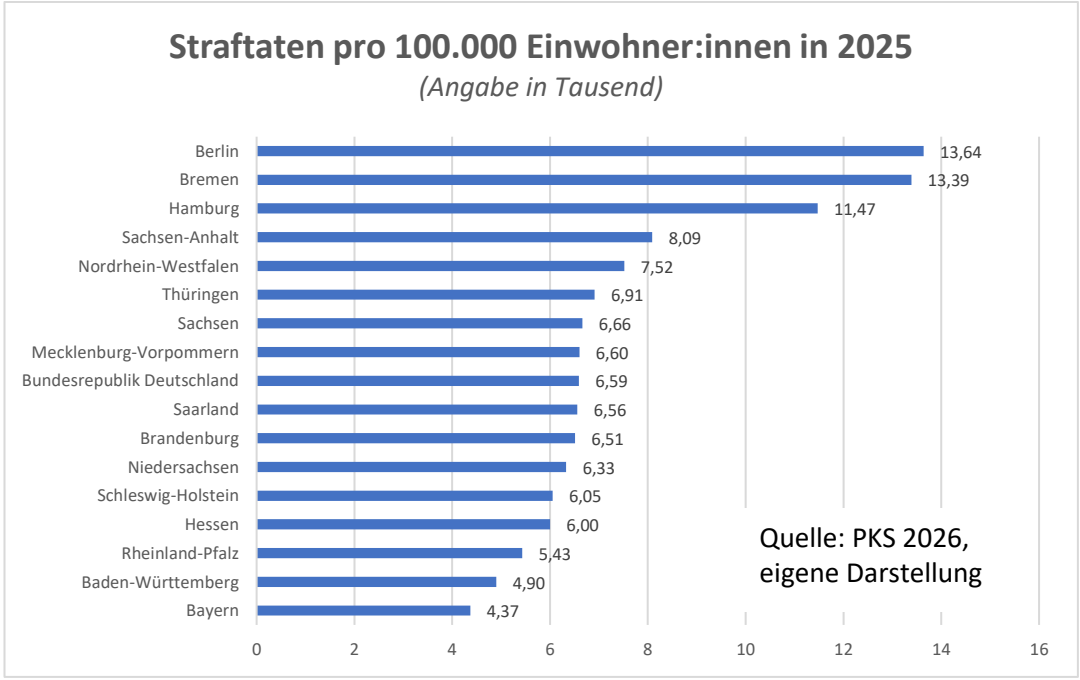
Der Paritätische Gesamtverband veröffentlicht regelmäßig auf Grundlage der Unterstichprobe MZ-SILC, der Mikrozensus-Erhebung zu Einkommen und Lebensbedingungen des Statistischen Bundesamtes, einen Armutsbericht. Zentraler Indikator in diesem ist die relative Einkommensarmut. Als (einkommens-)arm gilt in dem Bericht somit jede Person, deren Netto-Einkommen unter 60 % des mittleren Einkommens (Median) liegt. Zwischen 2020 und 2023 ist die Armutsquote in Deutschland von 16,1 % auf 14,4 % gesunken. In der Folge war jedoch ein Anstieg zu verzeichnen. 2025 lag die Armutsquote in Deutschland wieder bei 16,1 %.

Das Risiko, von Armut betroffen zu sein, ist innerhalb der deutschen Gesellschaft sehr ungleich verteilt. Verstärkt armutsgefährdet sind Personen zwischen 18 und unter 25 Jahren (24,8 %) sowie Personen im Rentenalter (65 Jahre und mehr: 19,5 %). Hinsichtlich des Haushaltstyps zeigt sich eine erhöhte Betroffenheit von Alleinlebenden (30,3 %) sowie von Alleinerziehenden (28,9 %). Besonders hoch ist die Armutsquote zudem bei arbeitslosen Personen (65,5 %). Negativ auf die Wahrscheinlichkeit, von Armut betroffen zu sein, wirken sich schließlich ein niedriger Bildungsstand (29,1 %) sowie eine fehlende deutsche Staatsangehörigkeit (32,6 %) aus.

Auch regional zeigen sich große Unterschiede. Im Süden Deutschlands ist die Armutsquote tendenziell niedriger (Bayern: 12,6 %; Baden-Württemberg: 13,2 %). Im Stadtstaat Bremen war die Armutsquote hingegen mit 27,5 % besonders hoch. Das Flächenland mit der höchsten Armutsquote ist Sachsen-Anhalt (21,3 %).



© Der Paritätische 2026
Daten: MZ-SILC Endergebnisse (Statistisches Bundesamt)
Erhebungsjahr: 2025, Vorjahreseinkommen
Anmerkung: Armutsquoten auf Basis des Bundesmedians



Beim Vergleich der geografischen Verteilung der Armutsquoten mit den Häufigkeitszahlen der PKS lässt sich keine direkte Korrelation feststellen. Am oberen sowie am unteren Ende der Statistik finden sich zwar jeweils die gleichen Bundesländer wieder (Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt vs. Baden-Württemberg, Bayern), im „Mittelfeld" lassen sich jedoch deutliche Verschiebungen ausmachen. Die Häufigkeitszahlen in den drei Stadtstaaten sind zudem deutlich höher als in sämtlichen Flächenstaaten; die Häufigkeitszahl

von Sachsen-Anhalt (höchste Zahl der Flächenstaaten) ist näher an dem Wert von Baden-Württemberg (zweitniedrigster Wert) als an dem Wert von Hamburg (niedrigster Wert der Stadtstaaten).

In den Statistiken zeigt sich sowohl hinsichtlich des Armutsrisikos als auch der Kriminalitätsbelastung ein Nord-Süd-Gefälle. Erhöht ist das Armutsrisiko in den Stadtstaaten sowie strukturschwachen Gebieten. Eine gesteigerte Kriminalitätsbelastung zeigt sich insbesondere in Städten.

b) Verdeckte Armut

Wenn Personen ihre Ansprüche auf Sozialhilfe oder andere Grundsicherungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, spricht man von verdeckter Armut. Wie groß dieses Dunkelfeld ist, lässt sich nur schwer sagen. Thematisiert wurde die Nichtinanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen zuletzt ausführlich im Siebten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2025, S. 179 ff.

Zum Ausmaß der verdeckten Armut bestehen nur wenige Studien, sodass die Datenlage schlecht ist. *Becker* und *Hauser* schätzten, dass 2003 auf drei Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt empfangen, mindestens zwei, eher drei, weitere Berechtigte kamen (*Becker/Hauser* Dunkelziffer der Armut, 2005, S. 98 f.). *Harnisch* kam zu dem Ergebnis, dass zwischen 2005 und 2014 mehr als die Hälfte der berechtigten Haushalte nicht von ihrem Anspruch auf ALG II Gebrauch gemacht haben (*Harnisch* Non-Take-Up of Means-Tested Social Benefits in Germany, 2019, S. 29). Zu ähnlichen Quoten kamen auch die anderen Studien, die im Armuts- und Reichtumsbericht vorgestellt wurden.

Gründe, die zu einer Nichtinanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen führen, sind: Alternativen zum Leistungsbezug, ein hoher Aufwand der Beantragung, Informationsdefizite, institutionelle Barrieren sowie Einstellungen, Werte und Diskriminierungserfahrungen.

Dass eine Verringerung der Dunkelziffer mit einem Zuwachs der Zahlen von Sozialleistungsempfängern und somit erhöhten Kosten verbunden wäre, mag ein Grund dafür sein, warum die Politik lange Zeit der verdeckten Armut wenig Aufmerksamkeit schenkte. Ob die Ergebnisse des Siebten Armuts- und Reichtumsbericht praktische Änderungen zur Folge haben werden, bleibt abzuwarten.

2. Die schwierige Datenlage zur Kriminalität der Armen

Da die amtlichen Statistiken, wie etwa die PKS, die finanziellen und sozio-ökonomischen Hintergründe der Täterinnen und Täter nicht erfassen, lässt sich nur mit Dunkelfelderhebungen überprüfen, ob arme Menschen tatsächlich überproportional häufig straffällig werden. In den vergangenen Jahrzehnten gab es einige Studien hierzu, die gemeinsam allerdings kein kohärentes Bild ergaben, sondern sich auch widersprachen. Das kann mitunter damit erklärt werden, dass die abgefragten Kriterien sich unterscheiden, aber auch damit, dass Überlagerungseffekte verschiedener und teilweise auch von der sozio-ökonomischen Lage unabhängiger Variablen zu berücksichtigen sind.

Die meisten Studien untersuchen nicht isoliert die Kriminalität von Armen, sondern andere Bevölkerungsgruppen, die aber typischerweise mit der Gruppe der „Armen“ zusammenfallen oder sich zumindest zu einem erheblichen Teil überschneiden. So ermittelten *Schlack u.a*. etwa, dass die selbstberichtete Gewaltausübung bei Personen mit niedrigem Sozialstatus alters- und geschlechtsübergreifend signifikant höher

war (*Schlack u.a.*, Körperliche und psychische Gewalterfahrungen in der deutschen Erwachsenenbevölkerung, Bundesgesundheitsblatt 2013, 755 [758]). Auch die Kriminalität (dauer-)arbeitsloser Personen wurde wiederholt untersucht, wobei die Ergebnisse zumindest teilweise auf eine erhöhte Belastung mit Eigentumsdelinquenz hindeuten (vgl. *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 50 Rn. 23).

Ob bei wirtschaftlich schlechter stehenden bzw. armen Personen aber tatsächlich eine erhöhte Kriminalitätsbelastung vorliegt und auf welche Delikte sich diese konzentriert, konnte bislang nicht klar empirisch erfasst werden. Es scheint so, als eilten die kriminologischen Erklärungsansätze sowie die Narrative der Berichterstattung den Befunden der Empirie voraus.

Wieso wird dann trotzdem seit Jahrzehnten immer wieder ein Zusammenhang von Kriminalität und Armut thematisiert und dabei teilweise sogar wie selbstverständlich vorausgesetzt? Wieso befassen sich einige Kriminalitätstheorien damit, obwohl empirisch gar nicht nachgewiesen ist, dass Arme krimineller sind?

Womöglich ist nicht der empirische Befund „Arme sind häufiger kriminell“ der Ausgangspunkt, der zu erklären versucht wird, sondern es wird schlicht für die Tatsache, dass es Kriminalität gibt, eine Erklärung gesucht und dabei dann Armut als eine plausible Ursache auserkoren. *Cremer-Schäfer* vermutet zudem eine „fürsorgliche Dramatisierung“, was heißen soll, dass mit der Herstellung einer Verbindung von Kriminalität und Armut und ihrer Dramatisierung der Forderung nach besserer Sozialpolitik mehr Nachdruck verliehen werden kann (*Cremer-Schäfer*, Weshalb Arme so leicht kriminell werden müssen, NK 10 [1998, Heft 4], 33 [35]). Dass diese Vorgehensweise aufgrund von Stigmatisierungseffekten die Ausgrenzung und Schlechterstellung der Armen nur verstärkt und damit mehr schadet als nützt, liegt auf der Hand.

IV. Erklärungsansätze für die Kriminalität der Armen

Die Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien lassen sich in zwei Grundideen über das Verhältnis von Kriminalität und Armut aufteilen: das ätiologische Paradigma, das im Kern davon ausgeht, dass Armut eine Ursache von Kriminalität ist, und das Kontrollparadigma, demzufolge Arme schlicht vermehrt kontrolliert werden und das Label „kriminell" häufiger zugeschrieben bekommen.

1. Ätiologisches Paradigma

a) Die Anomietheorien

Nach der Anomietheorie von *Merton* (KK 91 ff. der Kriminologie I-Vorlesung) ist kriminelles Verhalten eine Möglichkeit, wie auf das Auseinanderklaffen zwischen den gesellschaftlich als legitim anerkannten Zielen und den dem Individuum zustehenden Mitteln reagiert werden kann. Wenn also jemand arm ist und Wohlstand anstrebt, gleichzeitig aber nur beschränkte Mittel zur legitimen Zielerreichung hat, ist kriminelles Verhalten *eine* von vielen Optionen. Insbesondere für die Eigentumskriminalität sozial Unterprivilegierter wird hier eine Erklärung geliefert (*Singelnstein/Kunz* Kriminologie § 9 Rn. 17). Diese Theorie nennt allerdings keine Bedingungen, unter denen der Anpassungsdruck zu Kriminalität führt, und kann nicht erklären, warum trotz des Drucks viele konform handeln. Zudem ist sie nicht überprüfbar.

Während *Durkheims* Anomietheorie (KK 89 ff. der Kriminologie I-Vorlesung) die Ursache von kriminellem Verhalten in den geschwächten Beziehungen zwischen den Gesellschaftsmitgliedern in Zeiten sozialer Umbrüche sieht, was nichts mit Armut zu tun haben muss, damit aber einhergehen kann, weist die institutionelle Anomietheorie von *Messner* und *Rosenfeld* eher noch einen Bezug zu Armut auf. Diese geht von dem

US-amerikanischen Leitmotiv, dem American Dream aus, der die Gesellschaft für Anomie und Kriminalität anfällig mache, da ein hoher Druck bestehe, diese ökonomischen Bestrebungen zu verfolgen. Was nicht der ökonomischen Logik entspreche, verliere an Wert, und die ökonomische Perspektive dringe in alle Lebensbereiche vor, während sie andere Institutionen wie Familie und Bildung zurückdränge (*Singelnstein/Kunz* Kriminologie § 9 Rn. 19; *Neubacher/Bögelein*, Kriminalität der Armen – Kriminalisierung von Armut?, Mschr-Krim 104 [2021], 107 [110]).

Armut ist für die Anomietheorien ein Faktor, der sich begünstigend auf die Delinquenz auswirken kann. Wer sich weit weg von seinen erstrebten Zielen wähnt und unzulängliche Ressourcen hat, um seine Ziele zu erreichen, könnte sich dazu verleitet sehen, auf den Einsatz krimineller Mittel zurückzugreifen. Als Ursache für kriminelles Verhalten in der Folge auf Armut abzustellen, ist allerdings nicht die richtige Schlussfolgerung.

b) Die Drucktheorien

Die General Strain Theory (KK 103 f. der Kriminologie I-Vorlesung) kann nicht nur auf Belastungen und Druck, die ihren Ursprung im Privaten haben, zurückgeführt werden. Es wurden auch Zusammenhänge von negativen Emotionen wie Angst und Ärger mit sozialer Ungleichheit (z.B. niedriges Einkommen) festgestellt, die im Zusammenhang mit der jeweiligen sozialstrukturellen Lage standen (*Neubacher* Kriminologie Kap. 9 Rn. 4).

c) Die Situational-Action-Theory

Die Situational-Action-Theory (KK 120 ff. der Kriminologie I-Vorlesung) könnte insofern der Erklärung der Kriminalität von Armen dienen, als sozial Benachteiligte eine höhere Kriminalitätsneigung entwickeln und häufiger kriminogenen Umwelteinflüssen ausgesetzt seien. Die soziale Benachteiligung (*social disadvantage*) setzt sich aus einem Mangel an ökonomischen sowie sozialen Ressourcen zusammen, überschneidet sich also nur bedingt mit dem Begriff der Armut. *Wikström* und *Treiber* konnten in ihren Untersuchungen zumindest einen „moderaten" Zusammenhang zwischen sozialer Benachteiligung und einer erhöhten Kriminalitätsneigung sowie einer kriminogenen Umgebung feststellen (*Wikström/Treiber*, Social Disadvantage and Crime: A Criminological Puzzle, American Behavioral Scientist 2016, 1232 [1255]). Gleichzeitig benennen sie aber auch das Paradoxon, dass zwar die meisten Wiederholungstäter aus sozial benachteiligten Umfeldern stammen, sich aber gleichzeitig die meisten Personen aus benachteiligten Verhältnissen absolut konform verhalten, sodass Rückschlüsse von der sozialen Benachteiligung auf die Kriminalität eines Menschen unzulässig bleiben.

d) Wackelkandidaten: Die Broken-Windows-Theory, die Theorie der sozialen Desorganisation und der Rational-Choice-Ansatz

Abgesehen davon, dass die Broken-Windows-Theory (KK 239 ff. der Kriminologie I-Vorlesung) ohnehin bislang nicht empirisch bestätigt werden konnte, knüpft sie auch nicht an der Armut des Individuums als Ursache an, sondern lediglich an dem städtebaulichen Verfall, der „sozialen Unordnung" der Umgebung. Auch wenn es einen Zusammenhang zwischen sozioökonomische Status und „sozialer Unordnung" gäbe, belegt die Broken-Windows-Theory gerade diese Aussage eben nicht, weil sie sich gar nicht selbst mit dem Faktor

„Armut" beschäftigt. Die Zusammenhänge sind zudem in der Realität komplexer. So können auch subjektive Komponenten die Wahrnehmung der „sozialen Unordnung" beeinflussen, diese ist somit nicht direkt objektiv messbar (*Neubacher* Kriminologie Kap. 8 Rn. 19).

Genauso wenig trifft die Theorie der sozialen Desorganisation (KK 96 f. der Kriminologie I-Vorlesung) Aussagen darüber, ob Armut Kriminalität verursacht. Hier wird Kriminalität mit räumlichen Faktoren in Verbindung gebracht.

Auch wenn der Rational-Choice-Ansatz (KK 80 ff. der Kriminologie I-Vorlesung) grundsätzliche eine nachvollziehbare Erklärung für die Begehung von Kriminalität zur Bekämpfung der eigenen Armut bietet, bleibt auch hier zu beachten, dass er ein zu einfaches Bild menschlichen Verhaltens zeichnet. Wie alle Theorien, die bei der Entstehung von Kriminalität vor allem das Individuum in den Blick nehmen, blendet eine derartige Sichtweise eine gesellschaftliche Mitverantwortung und die Prozesse der (selektiven) Strafverfolgung aus. Zudem hat sich das kriminalpolitische Präventionsprogramm (insbesondere die Abschreckung durch Erhöhung der Strafe) nicht bewährt. Während somit sicherlich einige Delikte, insbesondere im Rahmen der Eigentumskriminalität, jedenfalls teilweise erklärt werden können, greift der Ansatz insgesamt zu kurz.

2. Kontrollparadigma

a) Labeling approach

Der labeling approach (KK 152 ff. der Kriminologie I-Vorlesung) ist eine Kriminalisierungstheorie und nimmt die Reaktionen auf abweichendes Verhalten in den Blick. „Kriminell" ist hiernach nicht die Qualität einer Handlung, sondern schlicht das Ergebnis eines Zuschreibungs- und Definitionsprozesses. Der Ansatz geht

davon aus, dass sich bereits auf Normsetzungsebene sozial und politisch machtvolle Interessen durchsetzen und das Recht infolgedessen nicht allen Interessen gleichermaßen dient. Angehörige unterschiedlicher Schichten verfügen danach nicht über die gleiche Definitions- bzw. Beschwerdemacht, was sich insbesondere auf Ebene der Rechtsanwendung und -durchsetzung in einer Benachteiligung und in geringeren Erfolgsaussichten bei der Verteidigung der unteren Schichten äußert. Die ohnehin (auch finanziell) Benachteiligten tragen generell ein erhöhtes Risiko, dass ihnen negative Eigenschaften wie das Etikett „kriminell" zugeschrieben werden. Diese Zuschreibungen wiederum erhöhen das Risiko, erneut oder überhaupt straffällig zu werden (*Neubacher/Bögelein* MschrKrim 104 [2021], 107 [111]).

Die Strukturen des Strafverfolgungssystems benachteiligen arme Menschen in vielerlei Hinsicht: In der Praxis stellen etwa häufige Jobwechsel und das Fehlen eines festen Wohnsitzes Indizien für den Haftgrund der Fluchtgefahr gem. § 112 II Nr. 2 StPO dar, sodass sie häufiger in Untersuchungshaft geraten und deren Präjudizwirkung ausgesetzt sind. Bei der Entscheidung über das Strafmaß fällt die Prognose häufig schlechter aus, da Faktoren wie Arbeitslosigkeit, ein geringes Bildungsniveau, Wohnungslosigkeit etc. sich nachteilig auswirken. Im Angesicht dieser vielfachen strukturellen Benachteiligungen, von denen hier nur einige genannt wurden, scheint der Labeling approach ein hier gut passender Erklärungsansatz zu sein.

Insbesondere auch der materialistisch-interaktionistische Ansatz von *Smaus* (KK 161 der Kriminologie I-Vorlesung) stellt soziale Ungleichheit in den Fokus. Da dieser Ansatz sowohl ätiologische Aspekte in sich trägt als auch in der Tradition des labeling approaches steht, ist er nicht eindeutig dem Kontrollparadigma oder dem ätiologischen Paradigma zuzuordnen.

b) Marxistische Theorien

Ein Teil der umfangreichen und vielfältigen marxistisch geprägten Kriminologie (KK 107 ff. der Kriminologie I-Vorlesung; *Lamnek* Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 102 f.) erklärt die Kriminalität in der kapitalistischen Gesellschaft damit, dass die aus Kapitalisten bestehende mächtige Klasse die Definitionsmacht über Gesetze und Regeln innehat und diese so ausgestaltet, dass sie ihrer Machterhaltung dienen. Der machtlosen Arbeiterklasse wird *Chambliss* zufolge gezielt der Status „kriminell" zugewiesen (soztheo.de). Insofern kann die marxistische Kriminalitätstheorie zumindest im Hinblick darauf dem Kontrollparadigma zugeordnet werden.

3. Fazit

Welchem Paradigma ist nun zuzustimmen? Das kann nicht klar gesagt werden – bislang konnte noch nicht einmal ein Zusammenhang von Armut und Kriminalität nachgewiesen werden. Es gebe zumindest „keinen einfachen Zusammenhang zwischen Armut, Unterversorgung und Kriminalität", sondern Straffälligkeit sei „eine von vielen möglichen Reaktions- und Bewältigungsformen materieller Armut, Verarmung, Unterversorgung und sozialer Deklassierung" (*Wittmann*, Informationsdienst Straffälligenhilfe, Sonderheft: Armut, Reichtum und Straffälligkeit, Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe 2005, S. 5). Erschwerend kommt bei der Untersuchung der Zusammenhänge hinzu, dass Armut und Einkommensungleichheit so stark korrelieren, dass es kaum möglich ist, ihre jeweiligen in Frage stehenden Wirkungen auf Kriminalität unabhängig voneinander zu ermitteln.

Unter den Inhaftierten besteht allerdings seit jeher eine Überrepräsentation von jungen einkommensschwachen und bildungsfernen Angehörigen sozial benachteiligter Schichten (m.w.N. *Neubacher/Bögelein* MschrKrim 104 [2021], 107 [111]). Da Armut aber ein Risiko für die persönliche Entwicklung ist, das regelmäßig mit weiteren Benachteiligungen etwa in Bereichen wie Bildung, Arbeit, Wohnen und Gesundheit einhergeht, ist es in Anbetracht dieser Gemengelage kaum möglich, einen direkten Zusammenhang zwischen Armut und Kriminalität herzustellen.

Es ist allerdings durchaus davon auszugehen, dass die Überrepräsentation der benannten Personen zum Teil aus der verstärkten Kontrolltätigkeit der Instanzen resultiert und insofern etikettierungstheoretisch gedeutet werden kann.

Nach dem aktuellen Kenntnisstand könnte soziale Ungleichheit eher kriminalitätsbegünstigend wirken als Armut. So trat etwa nach dem zweiten Weltkrieg durch den wirtschaftlichen Aufschwung wider Erwarten kein Abfall der Kriminalitätsraten ein, sondern stieg im Gegenteil mit dem zunehmenden Wohlstand auch die Eigentums- und Vermögenskriminalität an. Dieser Anstieg war so hoch, dass er nicht allein mit erhöhten Kontrollmechanismen oder einer erhöhten Anzeigebereitschaft, also mit einer Verlagerung vom Dunkel- ins Hellfeld, erklärt werden kann. Dennoch ist einzuräumen, dass es sich hierbei lediglich um eine Beobachtung handelt und keine belastbaren systematischen Verlaufsstudien hierzu existieren (zum Ganzen *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 50 Rn. 14 ff.).

Auch im internationalen Vergleich ließ sich bislang nicht feststellen, dass höhere Lebensstandards und zunehmende Entwicklung Kriminalität verringern (*Neubacher/Bögelein* MschrKrim 104 [2021], 107 [114]). Die Urbanisierungs- oder auch Modernisierungstheorie (*Alvazzi del Frate* Victims of Crime in the Developing World, 1998, 135), der zufolge sich das Kriminalitätsaufkommen mit zunehmender Entwicklung aufgrund

der Verschärfung sozialer Gegensätze (und damit auch sozialer Ungleichheit) und Zunahme von Tatgelegenheiten erhöht, passt zu diesen Beobachtungen. Es liegt also nahe, dass Armut selbst keine Ursache von Kriminalität ist, sondern vielmehr die subjektive Wahrnehmung sozialer Ungleichheit Kriminalität begünstigen kann (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie § 50 Rn. 25 f.). Aufgrund der schlechten Überprüfbarkeit und dürftigen Forschungslage sollte mit diesem Befund allerdings in jedem Fall zurückhaltend und kritisch umgegangen werden.

V. Beispiel 1: Fahren ohne Fahrschein, § 265a StGB

Ein besonders mit der Kriminalisierung von Armen in Verbindung stehendes Delikt ist die Leistungserschleichung gem. § 265a StGB, genauer die sog. Beförderungserschleichung gem. § 265a I Var. 3 StGB. Mit rund 22,2 % macht § 265a StGB einen beachtlichen Anteil an den polizeilich registrierten Betrugstaten aus und wird einigen sozial benachteiligten Personen regelmäßig zum Verhängnis. Hauptanwendungsfall ist dabei das Benutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln ohne gültigen Fahrschein (zur geläufigen Bezeichnung als „Schwarzfahren“ der Beitrag im NL vom 25.6.2021, S. 4 f. sowie MüKoStGB/*Hefendehl* § 265a Rn. 9).

Der Straftatbestand wurde 1935 als Auffangtatbestand zu § 263 StGB geschaffen, um die dortigen Beweisschwierigkeiten hinsichtlich Täuschung, Irrtum und Vermögensschädigung bei Inanspruchnahme von Massenleistungen ohne Entrichtung des geforderten Entgelts zu umgehen. Anhand der Beförderungserschleichung können die vorherrschenden strukturellen Probleme exemplarisch veranschaulicht werden.

1. Strafrechtsdogmatischer Exkurs: Das Fahren ohne Fahrschein als Anwendungsfall des § 265a StGB?

Während diese Erschleichensvoraussetzungen für § 265a I Var. 1, 2 und 4 StGB (Erschleichen der Leistung eines Automaten, eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes oder des Zutritts zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung) weitgehend anerkannt sind, sind die Voraussetzungen bei § 265a I Var. 3 StGB (Beförderungserschleichung) umstritten. Der Streit dreht sich insb. um die Frage, ob das schlichte Fahren ohne Fahrschein tatbestandsmäßig ist. Dem widerspricht die herrschende Lehre mit der Begründung, auch das Erschleichen einer Beförderung setze es (wie die anderen Tatvarianten) voraus, dass der Täter ein täuschungsähnliches bzw. manipulatives Verhalten an den Tag lege, das über ein bloß unauffälliges Auftreten hinausgeht, z.B. die „Entwertung" eines ungültigen Fahrausweises (MüKoStGB/*Hefendehl* § 265a Rn. 206 ff.). Nicht hinreichend sei es, dass man sich Zutritt zu einem Beförderungsmittel verschafft ohne, dass hierbei Kontroll- oder Zugangssperren umgangen würden. Diese Restriktion wird aus dem Wortlaut „Erschleichen" und aus der systematischen Stellung des § 265a StGB – vgl. die §§ 263–265b StGB – gewonnen.

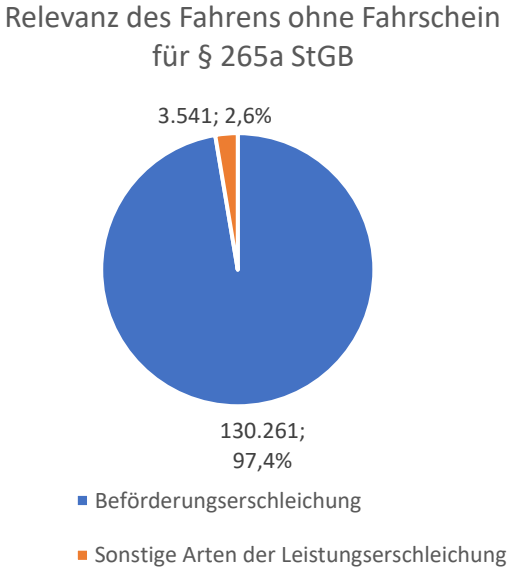
Der BGH entschied aber auf die Vorlagefrage des OLG Naumburg, dass eine Beförderungsleistung bereits dann im Sinne des § 265a I StGB erschlichen wird, wenn der Täter ein Verkehrsmittel unberechtigt benutzt und sich dabei allgemein mit dem Anschein umgibt, er erfülle die nach den Geschäftsbedingungen des Betreibers erforderlichen Voraussetzungen (vgl. BGHSt 53, 122 ff.). Hierzu erklärt der BGH, dass der Wortlaut („Erschleichen") nicht das Ausschalten vorhandener Sicherungsvorkehrungen oder regelmäßiger Kontrollen voraussetze. Vielmehr genüge nach allgemeinem Wortsinn, das Herbeiführung eines Erfolges auf unrechtmäßigem, unlauterem oder unmoralischem Wege. Insoweit verstoße die vorgenommene Wortlautauslegung auch nicht gegen das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 II GG). Schließlich bezieht sich der BGH auf die

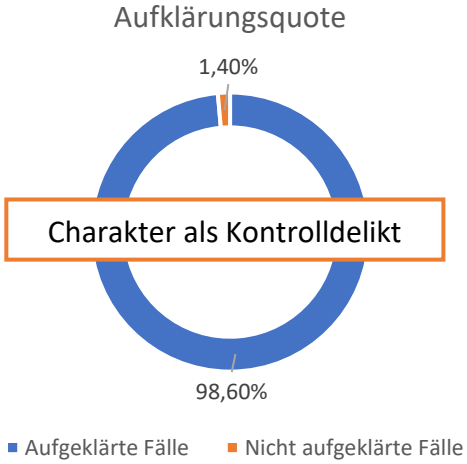
Entstehungsgeschichte, die die von ihm vorgenommene Auslegung stütze. § 265a StGB sei ein Auffangtatbestand, der Lücken schließen solle, die sich beim Erschleichen von Massenleistungen im Zuge der Anwendung von § 263 StGB ergeben.

Kritik: Die bisherige Praxis der Gerichte, das bloße Fahren ohne Fahrschein als Straftat zu ahnden, bleibt kritikwürdig. Zwar erleiden die Verkehrsbetriebe hierdurch nicht unerhebliche Schäden, dies allein kann die Strafbarkeit aber noch nicht präjudizieren. Vielmehr gründen die Gerichte die Strafbarkeit in der derzeitigen Auslegung auf einem Unterlassen, nämlich dem Unterlassen, einen Fahrschein zu lösen. Das bloße Unterlassen als solches ist aber noch nicht strafwürdig; es fehlt am Handlungsunwert. Dem Tatbestandsmerkmal Erschleichen wird jede eigene unrechtsbegründende Bedeutung genommen, da es keine über das Merkmal der „Beförderung durch ein Verkehrsmittel“ hinausgehenden Voraussetzungen enthält, was gegen Art. 103 II GG, konkret gegen das Verschleifungsverbot, verstößt.

2. Befunde aus der PKS

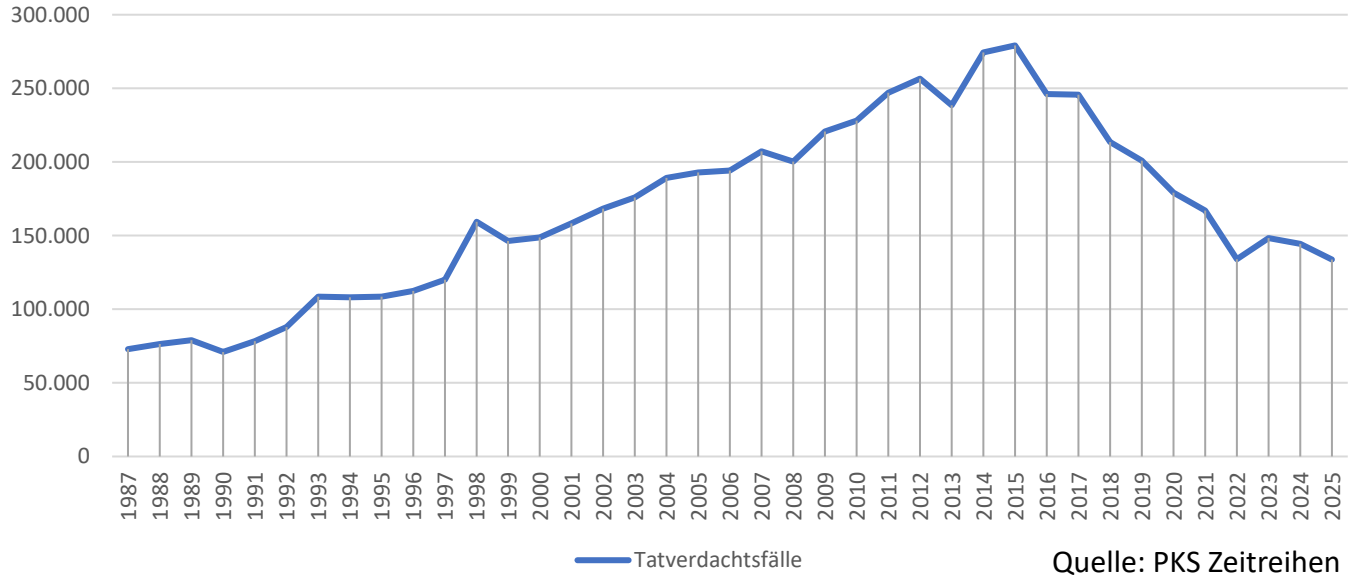
Entsprechend dem Vorgehen der Rechtsprechung, das schlichte Fahren ohne Fahrschein in den Anwendungsbereich von § 265a StGB einzubeziehen, hat die Beförderungserschleichung von allen Tatvarianten des § 265a StGB die größte Bedeutung, was sich auch in den Zahlen der PKS niederschlägt.





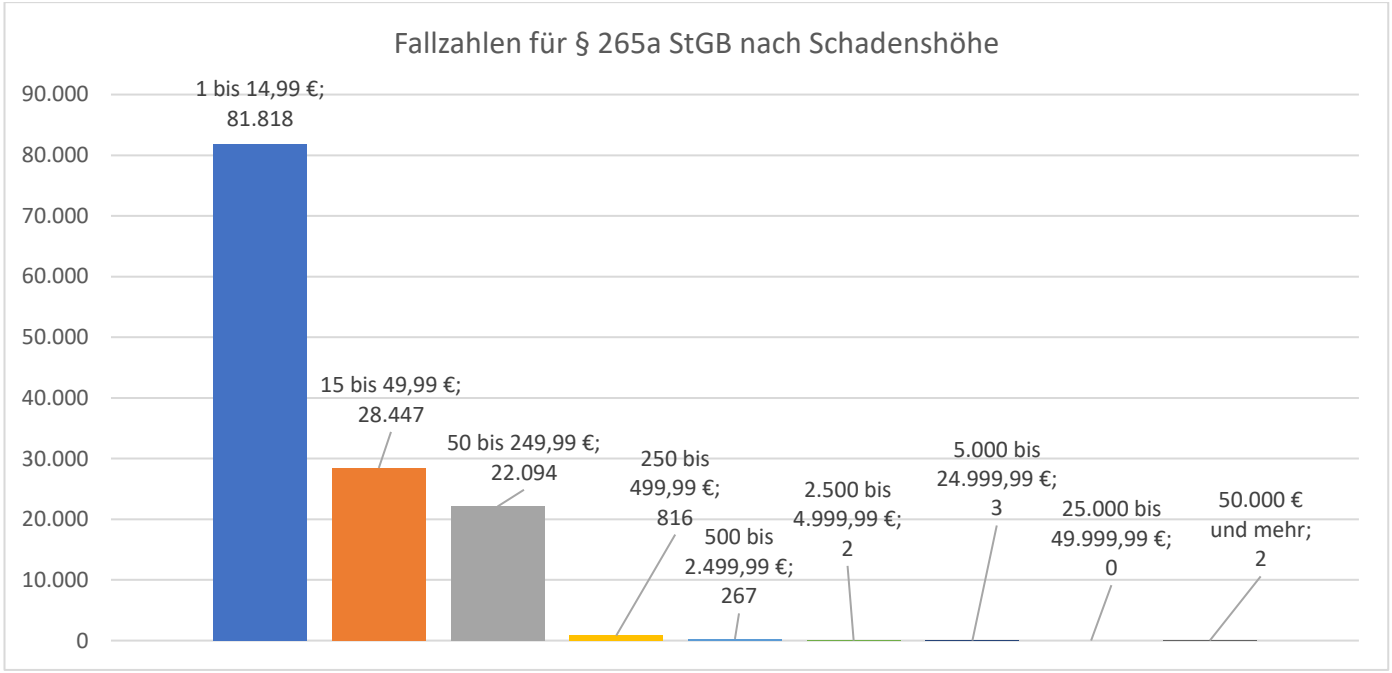
Quellen: PKS 2025

Die Fallzahlen zu § 265a StGB zeigen für die Zeit nach 1990 für Gesamtdeutschland einen ansteigenden Trend und scheinen nach 2015 wieder rückläufig zu sein. Abgebildet wird in erster Linie die Kontrollintensität der Betreibergesellschaften im öffentlichen Personenverkehr. Interessant ist, dass sich auch nach dem Ende der Lockdowns der COVID-19-Pandemie (2020/21) der Abwärtstrend zunächst fortsetzte. 2023 (148.218) gab es zwischenzeitlich einen Anstieg der Fallzahlen, in den Folgejahren dann jedoch wieder einen Rückgang (2024: 144.348; 2025: 133.802). Geringer als 2025 waren die erfassten Fallzahlen zuletzt 1997.



Quelle: PKS Zeitreihen

Die Schadenshöhe bewegt sich beim Großteil der Fälle, denen ein Schaden zugeordnet werden kann, unter 15 Euro. Der Schaden bestimmt sich beim Fahren ohne Fahrschein lediglich nach dem den Verkehrsbetrieben entgangenen Ticketpreis, der in der Regel gering ist.



Quelle: PKS 2025

3. Strafverfolgung und Ersatzfreiheitsstrafe

Die Kritik am Straftatbestand ist vielseitig und speist sich neben dogmatischen Unklarheiten (vgl. die KK 78 f. und BVerfG NJW 1998, 1135: „von Verfassungs wegen [Art. 103 II GG] nicht zu beanstanden“) vor allem aus den sich aus der Kriminalisierung ergebenden Konsequenzen für die „Erwischten“. Angesichts des doch geringen Schadens im Einzelfall, der den Verkehrsbetrieben infolge einer einzelnen Fahrt ohne gültigen Fahrschein entsteht, wird von den Staatsanwaltschaften regelmäßig das Verfahren wegen Geringfügigkeit oder gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt, bei wiederholten Taten dann aber doch ein Strafbefehl erteilt oder das gerichtliche Verfahren eingeleitet. Dieses endet zumeist mit der Verhängung einer Geldstrafe. Insbesondere arme Menschen, die vielleicht auch gerade deshalb kein Ticket gelöst haben, sehen sich aber erst recht außerstande, eine Geldstrafe zu begleichen. Deren Höhe errechnet sich aus der an der Schuld orientierten Tagessatzanzahl (mind. 5) und der am Einkommen orientierten Tagessatzhöhe (in der Praxis regelmäßig nicht unter 10 EUR), vgl. § 40 StGB.

Häufig werden die Ermittlungen wegen § 265a StGB mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen. Wurde die beschuldigte Person im Vorfeld nicht vernommen und nimmt sie von dem ihr zugestellten Strafbefehl keine Kenntnis oder legt hiergegen keinen oder zu spät Einspruch ein, findet ihre individuelle finanzielle und persönliche Situation keine Berücksichtigung. Die pauschale Tagessatzhöhe von 10 EUR kann dann die finanziellen Möglichkeiten der beschuldigten Person übersteigen. Zwar findet sich seit Oktober 2023 in § 40 II S. 3 StGB der explizite Hinweis, dass das Gericht bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe darauf zu achten hat, „dass dem Täter mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum seines Einkommens verbleibt.“ Gerade im schriftlichen Strafbefehlsverfahren, in dem die Höhe der

Tagessätze häufig „ins Blaue hinein“ festgesetzt wird, droht jedoch ein Umsetzungsdefizit, das zulasten armer Menschen geht und diese leicht in große Bedrängnis geraten lässt (vgl. *Wilde*, Die Reform der Geldstrafenbemessung ist erfolgt – jetzt gilt es, sie umzusetzen!, StV 2025, 643 [646 f.]).

Eine angespannte finanzielle Situation ist häufig auch Ausdruck einer generellen persönlichen Überforderung (vgl. Cluster 3 auf KK 87). Wenn weder der Fahrschein noch das erhöhte Beförderungsentgelt beglichen werden, spricht vieles dafür, dass auch die Notwendigkeit, die Geldstrafe zu begleichen, nicht erkannt wird. Von solchen persönlichen Problemlagen erhalten die Ermittlungsbehörden und Gerichte im Strafbefehlsverfahren aber keine Kenntnis, wenn sich die beschuldigte Person nicht zu Wort meldet, was wiederum Folge dieser Überforderung sein kann.

Von der Vollstreckung einer einmal rechtskräftigen Geldstrafe kann zwar abgesehen werden (§ 459c II StPO), erledigt hat sich die Geldstrafe damit aber nicht. Im deutschen Sanktionenrecht sieht § 43 StGB für Fälle „einer uneinbringlichen Geldstrafe“ eine sog. Ersatzfreiheitsstrafe vor. Seit dem 1.2.2024 entsprechen zwei Tagessätze nur noch einem Tag Freiheitsstrafe.

§ 43 StGB a.F. (alte Fassung) in der vor dem 01.02.2024 geltenden Fassung	§ 43 StGB n.F. (neue Fassung) in der am 01.02.2024 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 26.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 203; dieses geändert durch Artikel 3 G. v. 16.08.2023 BGBl. 2023 I Nr. 218
← vorherige Änderung durch Artikel 1	
(Anzeige unveränderter Textabschnitte u. U. gekürzt - Doppelklick für Vollansicht)	
§ 43 Ersatzfreiheitsstrafe	
(Text alte Fassung) 1 An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt ~~Freiheitsstrafe.~~ 2 ~~Einem Tagessatz~~ entspricht ein Tag ~~Freiheitsstrafe.~~ 3 Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.	(Text neue Fassung) 1 An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Ersatzfreiheitsstrafe. 2 Zwei Tagessätzen entspricht ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe. 3 Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.

Diese Reform trägt aber nicht wirklich zur Besserung der Situation bei, sondern kann höchstens als geringfügige Linderung angesehen werden, da die zu begleichende Geldstrafe und alle sonstigen Modalitäten unverändert bleiben. Das „Ob" der Ersatzfreiheitsstrafe bleibt unverändert, sodass genauso viele Personen die Haft antreten und unter ihren schädlichen Wirkungen sowie der Stigmatisierung leiden müssen, wie vor der Reform – nur eben etwas kürzer. Zudem kann die Verkürzung leicht umgangen werden, indem die Anzahl der Tagessätze erhöht wird. Der Hauptvorteil dieser Reform scheint wirtschaftlicher Natur zu sein: Durch die verringerte Haftdauer sollen die Länder Haftkosten in zweistelliger Millionenhöhe sparen können. Die wirklichen Ursachen des Problems werden allerdings nicht bekämpft.

Den Zusammenhang zwischen § 265a StGB und § 43 StGB verdeutlichte zuletzt die Untersuchung von *Bögelein/Glaubitz/Neumann/Kamieth* zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern zwischen 2014 und 2017. Demnach hatte jeder 4. Ersatzfreiheitsstrafen-Gefangene die Geldstrafe ursprünglich wegen Erschleichens von Leistungen erhalten (*Bögelein/Glaubitz/Neumann/Kamieth*, Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern, MschrKrim 102 [2019], 282 [290]). So werden rasch aus vermeintlich harmlosen Geldstrafen Ersatzfreiheitsstrafen mit wesentlich größerer Eingriffsintensität und Belastung für die Betroffenen. Diese strukturelle Benachteiligung bzw. Kriminalisierung der Armen ist so auch über § 265a StGB hinaus zu beobachten, insbesondere auch im Kontext von Diebstählen geringwertiger Sachen gem. §§ 242, 248a StGB.

4. Typologisierung des Fahrens ohne Fahrschein

Die Begehung von Leistungserschleichungen ist ubiquitär. Die Gründe für das Fahren ohne Fahrschein lassen sich daher nicht auf „Armut“ bzw. „mangelnde finanzielle Ressourcen“ beschränken.

Den Versuch einer Typologisierung von Fahrerinnen und Fahrern ohne Fahrschein unternahmen *Salis, Barabino* und *Useli* (*Salis/Barabino/Useli* in: Ricci/Brebbia [Hrsg.], Urban Transport XXIII, 2017, S. 503 ff.). Sie führten im März 2015 sowie im Juli 2015 Befragungen an Bord von Bussen in der italienischen Stadt Cagliari durch. Insgesamt wurden 850 Passagiere ohne Fahrschein interviewt. Ziel der Befragungen war die Ermittlung von soziodemografischen Merkmalen, Reiseverhalten und weiteren individuelle Merkmalen von Passagieren ohne Fahrschein.

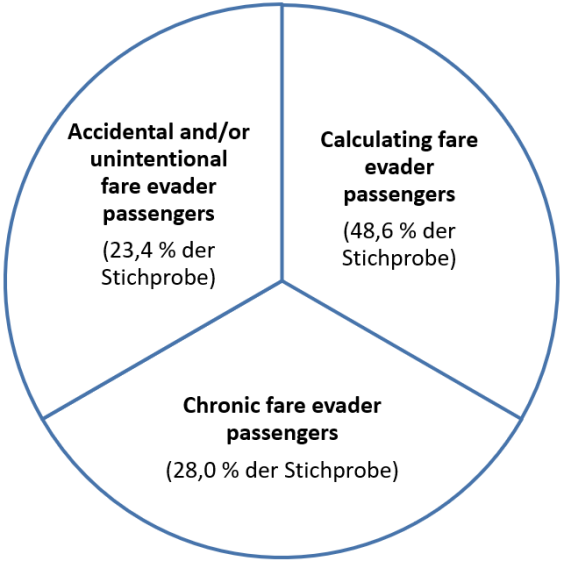
Laut den Autor:innen ist die Untersuchung ausdrücklich nicht nur für Theoretiker:innen interessant, sondern auch für Praktiker:innen, die sich mit dem Problem uneinbringlicher Geldstrafen (und darauffolgende Ersatzfreiheitsstrafen) beschäftigen. Sie kann helfen, die Gruppe von Passagieren, die eine Geldstrafe niemals zahlen werden, von anderen zu separieren, die eine solche Strafe zahlen könnten.

Hierfür wurden die Beförderten mittels einer Clusteranalyse separiert und in verschiedene Gruppen unterteilt, die Ähnlichkeiten hinsichtlich der abgefragten Variablen aufweisen. Auf diese Weise wurden insgesamt 3 Cluster herausgearbeitet (vgl. die folgende KK).

Cluster 1: „Accidental and/or unintentional fare evader passengers“ (23,4 % der Stichprobe): Größtenteils Autobesitzer, die berufstätig sind, und den Bus aus Gründen nutzen, die nicht mit mangelnden anderen Reisemöglichkeiten zusammenhängen (z.B. Parkprobleme).

Cluster 2: „Calculating fare evader passengers“ (48,6 % der Stichprobe): Studierende, jung (unter 26 Jahren), nicht arbeitend, kein Auto, mangelnde sonstige Reisemöglichkeiten (neben dem Bus).

Cluster 3: „Chronic fare evader passengers“ (28,0 % der Stichprobe): Häufig arbeitslos, kein Studium, zwischen 26 und 50 Jahre alt, kein Auto, keine sonstigen Reisemöglichkeiten.



Zu den jeweiligen Clustern wurden sodann Reaktionsmöglichkeiten aufseiten der Verkehrsbetriebe herausgearbeitet, um „Schwarzfahrten“ zu unterbinden. Bei den „versehentlichen und/oder nicht-intentional Fahrenden ohne Ticket“ handele es sich um eine Gruppe, die durchaus bereit sei, den Fahrpreis zu zahlen. Der Verzicht auf den Ticketerwerb erfolge hier insbesondere, weil das Buchungssystem nur schwer verständlich sei oder nicht funktioniere (z.B. Defekt des Fahrkartenentwerters). Als Reaktionsmöglichkeit biete sich insbesondere eine Vereinfachung des Ticketbuchungs-Verfahrens an.

Bei den „calculating fare evader passengers“ handele es sich um Personen, die das Fahrkarten(kontroll)system bewusst umgehen, etwa durch das Aufhalten in der Nähe des Fahrkartenentwerters auf und entwerten ihre Fahrkarte, wenn die kontrollierenden Personen an Bord kommen. Dieses Cluster ist schon schwerer zu erreichen als das erstgenannte. Hier sind verstärkte Fahrkartenkontrollen eine denkbare Reaktionsmöglichkeit, weil diese Personen für die Wahrnehmung von Kontrollen empfänglich sind.

Anders ist dies in der Gruppe der „chronic fare evader passengers”. Diese Gruppe ist kaum durch Maßnahmen der Verkehrsbetriebe zu erreichen und muss daher wohl von den Verkehrsbetrieben im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Rechnung „einkalkuliert“ werden. Allenfalls Änderungen der Zugangssysteme zum ÖPNV (z.B. die Verwendung von Drehkreuzen) können hier eine Reaktionsmöglichkeit sein.

5. Entkriminalisierung

Immer wieder gibt es Reformvorschläge, die die Gruppe der Eigentums- und Vermögensdelikte betreffen und sozial Benachteiligte entlasten sollen. Eine Entkriminalisierung wird insbesondere für vergleichsweise leichte Delikte in Erwägung gezogen wie z.B. für die Beförderungserschleichung (ein entsprechender Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fand im Rechtsausschuss keine Mehrheit [BT Drs. 19/26271]), für das sogenannte „Containern" (vgl. hierzu den Beschluss des BVerfG v. 5.8.2020 [BVerfG NJW 2020, 2953], den Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE aus April 2019 und die diesbezügliche Anhörung im Rechtsausschuss vom 10.12.2020) oder für Ladendiebstähle (1995 gab es hierzu einen Antrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN). Dass es auch anders geht, zeigen Mainz und Wiesbaden (Mainz und Wiesbaden zeigen Schwarzfahren nicht mehr an, LTO v. 23.5.2024).

Argumente dafür:

- Strafrecht darf nur als ultima ratio des Rechtsgüterschutzes eingesetzt werden.
- Sicherung durch das Zivilrecht, z.B. über sog. „erhöhtes Beförderungsentgelt", ist ausreichend.
- Entlastung der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte.
- Entkriminalisierung würde der Ubiquitätsthese und Episodenhaftigkeit von Jugenddelinquenz gerecht werden.
- Private haben zumeist Möglichkeiten, durch Sicherungsvorkehrungen und Maßnahmen der (technischen) Prävention für den Eigentums- und Vermögensschutz Sorge zu tragen.

Einwände dagegen:

- Keine abschreckenden Effekte mehr – wobei diese ohnehin zweifelhaft sind.
- Gerade für Jugendliche würde eine wichtige Grenzziehung entfallen – wobei Jugenddelinquenz zumeist ohnehin episodenhaft ist und sich „von selbst“ erledigt.

Der oftmals vorgebrachte Vorschlag, das Fahren ohne Fahrschein zu einer Ordnungswidrigkeit zu machen, vermag nicht zu überzeugen. Die bei einer Strafe in Rede stehenden Risiken drohen auch bei einer Ordnungswidrigkeit. Wenn eine Geldbuße nicht bezahlt wird, kann nämlich unter den Voraussetzungen des § 96 OWiG Erzwingungshaft verordnet werden. Zwar lässt sich diese vermeiden, wenn die betroffenen Personen ordnungsgemäß ihre Zahlungsunfähigkeit darlegen, allerdings wird dies für einige aus den bereits auf den KK 83 ff. genannten Gründen nicht möglich sein. Zudem löst eine solche Verschiebung nicht das Problem, sondern mildert es allenfalls ab. Die Schaffung eines kostenlosen ÖPNV (zumindest für sozial Benachteiligte) erscheint als in vielerlei Hinsicht nachhaltigste Lösung.

VI. Beispiel 2: Sozialleistungsbetrug, § 263 StGB

Ein besonderes Augenmerk der Medien und der Politik im Kontext der Kriminalisierung von Armut liegt zudem auf dem Missbrauch von Sozialleistungen. Insbesondere Beziehende von Grundsicherung werden vielfach misstrauisch beäugt. Ausdruck dieses Argwohns ist unter anderem die im Sommer 2026 erfolgte Ersetzung des Bürgergeldes durch die neue Grundsicherung (siehe hierzu die entsprechende Gesetzesbegründung BT Drs. 21/3541). Ziel war es den Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II) stärker zu betonen, etwa durch eine erhebliche Verschärfung der sozialrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten auf unkooperatives Verhalten im Leistungsbezug (zu den Neuerungen im Leistungsminderungsrecht des SGB II *Berlit*, Neuerungen zum Leistungsminderungsrecht (§§ 31 ff. SGB II) im 13. SGB II-ÄndG, info also 2026, 148).

Durch die Gesetzesreform unverändert geblieben sind die rechtlichen Konsequenzen, die beim Erschleichen unberechtigter Sozialleistungen drohen. In diesen Fällen sind nicht nur die zu Unrecht gewährten Sozialleistungen zu erstatten, es droht vielmehr auch ein Bußgeld i.H.v. bis zu 5.000 EUR nach § 63 I Nr. 7, 8 SGB II oder gar eine strafrechtliche Verurteilung gem. § 263 StGB (ggf. i.V.m. § 13 StGB).

1. Empirische Erkenntnisse zur Verbreitung des Sozialleistungsbetrugs

Die Aufmerksamkeit, die Politik und Medien dem Phänomen des Sozialleistungsbetrugs schenken, erweckt den Anschein, dass es sich bei diesem um ein omnipräsentes Problem handelt. Mit den veröffentlichten empirischen (Hellfeld-)Daten lässt sich diese Einschätzung jedoch nicht bestätigen. Die erfassten Fallzahlen belegen, dass nur ein kleiner Teil der zuletzt knapp über 5.000.000 Menschen, die Grundsicherungsgeld nach dem SGB II bezogen haben, sich im Zusammenhang mit dem Bezug strafbar gemacht hat.

In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden im Jahr 2025 9.178 Fälle des Sozialleistungsbetrugs erfasst. Zwar ist seit 2023 (8.288 Fälle) ein leichter Anstieg der Fallzahlen festzustellen, im Vergleich zum Jahr 2016 (18.944 Fälle) hat sich die Zahl der erfassten Fälle jedoch mehr als halbiert. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass in der PKS „(a)lle durch Täuschung der vergebenden öffentlichen Stellen betrügerisch erlangten Geld- oder Sachleistungen von Sozialleistungsträgern (z.B. Wohngeld, Kindergeld)“ als Sozialleistungsbetrug gezählt werden. Wie viele der verzeichneten Fälle sich auf den unrechtmäßigen Bezug von Grundsicherungsgeld beziehen, lässt sich aus der PKS nicht ablesen.

Aussagekräftiger hinsichtlich der Betrugshandlungen im Kontext des SGB II sind die Statistiken der Hauptzollämter. Die Hauptzollämter sind zuständig für die Ermittlungen, wenn der Betrugsverdacht einen Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen (sog. „Schwarzarbeit“) aufweist. 2025 hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls 69.083 Strafverfahren wegen vorsätzlichen Leistungsmissbrauchs (§ 263 StGB) erledigt. Ähnlich wie in der PKS zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Anstieg (2024: 66.028 Verfahren), bei Betrachtung eines längeren Zeitraums jedoch ein deutlicher Rückgang – in den Jahren 2014 bis 2021 lag die Zahl der erledigten Verfahren stets zwischen 81.900 und 90.000. Auch hinsichtlich dieser Zahlen gilt es zu berücksichtigen, dass sie sich nicht exklusiv auf Betrugsfälle im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II beziehen, sondern auch solche im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung, insb. Arbeitslosengeld I) umfassen.

Da die Hellfeldzahlen als Begründung weiterer Präventions- und Repressionsmaßnahmen zulasten der Grundsicherungsbeziehenden anscheinend nicht ausreichen, verweisen Politik und Polizei gerne auf eine (angeblich) hohe Dunkelziffer. Aktuelle groß angelegte Dunkelfeldstudien zum Betrug im Kontext der Grundsicherung für Arbeitssuchende liegen jedoch keine vor. Hinweise auf ein großes Dunkelfeld beruhen

somit auf Schätzungen und Vermutungen, die sich derzeit empirisch weder verifizieren noch falsifizieren lassen.

2. Strukturelle Asymmetrien zwischen dem Sozialleistungsbetrug und der Steuerhinterziehung

Der Sozialleistungsbetrug hat mit der Steuerhinterziehung gemeinsam, dass beide zu einem unrechtmäßigen finanziellen Vorteil führen, der zulasten des Fiskus geht. In ihrer strafrechtlichen Behandlung unterscheiden sich die beiden Delikte jedoch bedeutsam (siehe hierzu auch *Beaucamp*, Sozialbetrug und Steuerhinterziehung – zwei Welten?, JZ 2022, 446 sowie *Schmitt-Leonardy*, Hängt das StGB vor allem „die Kleinen"?, GA 2025, 690 [697 ff.]).

Während der Sozialleistungsbetrug über den allgemeinen Betrugstatbestand (§ 263 StGB) geahndet wird, besteht für die Steuerhinterziehung mit § 370 AO ein Sondertatbestand, der nach h.M. Sperrwirkung gegenüber der allgemeinen Betrugsvorschrift entfaltet. Beide Normen teilen die Rechtsfolge (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) und sind auch hinsichtlich ihrer Tatbestandsvoraussetzungen ähnlich ausgestaltet: Erforderlich ist jeweils ein Erfolg (§ 263 StGB: Schaden; § 370 AO: Steuerverkürzung), der durch das Tätigen falscher oder das Unterlassen von Angaben herbeigeführt wird. Im Vergleich zu § 263 StGB verzichtet § 370 AO auf das objektive Merkmal des Irrtums (umstritten ist, ob die Unkenntnis [vgl. § 370 I Nr. 2 AO] als Tatbestandsmerkmal auch in die Handlungsvariante [Nr. 1] hineinzulesen ist, siehe hierzu MüKoStGB/*Schmitz/Wulf* AO § 370 Rn. 288 ff.) und das subjektive Merkmal der Bereicherungsabsicht.

Zu unterschiedlichen Rechtsfolgen kommt es jedoch, wenn die tatbegehende Person plant, sich durch eine wiederholte Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen. Ein solches Verhalten erfüllt das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit. Dieses findet sich als Regelbeispiel in § 263 III Nr. 1 Alt. 1 StGB und führt zu einer Verschärfung des Strafrahmens (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren). Zwar enthält auch § 370 AO in Absatz 3 verschiedene Regelbeispiele, nicht jedoch das der Gewerbsmäßigkeit. Handelt der Täter des Sozialleistungsbetrugs nicht nur gewerbsmäßig, sondern zugleich als Mitglied einer Bande ist sogar der Qualifikationstatbestand des § 263 V StGB einschlägig, der eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht.

Da das Grundsicherungsgeld jährlich beantragt werden muss (§ 41 III S. 1 SGB II) und es der Finanzierung des Lebensunterhalts dient, dürfte das Regelbeispiel der Gewerbsmäßigkeit in nicht wenigen Fällen des Sozialleistungsbetrugs in Betracht kommen. Zu bejahen ist das Merkmal, wenn die leistungsbeziehende Person sich über mehrere Bewilligungszeiträume hinweg Sozialleistungen in unberechtigter Höhe erschwindelt. Sofern bereits bei der ersten Tat die Absicht der wiederholten Tatbegehung vorlag, erfolgte schon diese gewerbsmäßig.

Auffällig ist, dass Steuerhinterziehungen, die regelmäßig zu deutlich höheren Schäden für den Fiskus führen, tendenziell milder bestraft werden als Fälle des Sozialleistungsbetrugs. Bis zu einem Hinterziehungsbetrag von ca. 50.000 € kommen die Täter:innen häufig noch mit einer Geldstrafe davon, bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 1.000.000 € setzen die Gericht die verhängte Freiheitsstrafe oftmals noch zur Bewährung aus. Bei Sozialleistungsbetrugsfällen droht hingegen bereits ab mittleren vierstelligen Summen eine Freiheitsstrafe, ab ca. 20.000 € wird diese häufig nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt (siehe zu diesen Sum-

men *Beaucamp* JZ 2022, 446 [451 f.]). Dies überrascht insbesondere deswegen, da gem. § 46 II S. 2 Umstandsgruppe 4 Alt. 2 StGB die verschuldeten Auswirkungen der Tat und somit bei Vermögensdelikten insbesondere die Höhe des verursachten Schadens ein zentraler Aspekt der gerichtlichen Strafzumessung sind.

Hinzukommen weitere rechtliche und faktische Privilegierungen der Täter:innen von Steuerhinterziehungen im Vergleich zu denen des Sozialleistungsbetrugs. Zu nennen sind insb. die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO) sowie die in § 257c StPO normierte Verständigung im Strafprozess. Ausführlich auf diese beiden Instrumente wird im weiteren Verlauf der Vorlesung im Kontext der Kriminalität der Mächtigen (§ 6) eingegangen.

3. Sozialrechtliche Kürzungsmöglichkeiten bei unkooperativem Verhalten im Leistungsbezug

Über das Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht hinausgehend besteht die Möglichkeit der Minderung des Grundsicherungsgelds als Reaktion auf unkooperatives Verhalten im Leistungsbezug. Die Folgen für die Betroffenen sind einschneidend und werden häufig ebenfalls als Sanktionen bezeichnet.

Die relevanten Normen finden sich im Unterabschnitt 5 des SGB II, der seit der Bürgergeldreform (2023) nicht mehr mit „Sanktionen“, sondern „Leistungsminderungen“ überschrieben ist – eine Änderung die eher sprachlicher als inhaltlicher Natur gewesen ist. Möglich sind weiterhin Kürzungen i.H.v. 30 % des Regelbedarfs (§ 31a IV S. 1 SGB II), in spezifischen Fällen kann sogar der komplette Regelbedarf gestrichen werden (§ 31a VII SGB II). Bei Menschen, die ohnehin bereits an der Grenze des Existenzminimums leben, stellen diese Kürzungsmöglichkeiten bedeutsame Einschnitte mit quasi sanktionierender Wirkung dar. Zulässig erachtet das Bundesverfassungsgericht sie gleichwohl, sofern sie nicht darauf ausgerichtet sind, repressiv

Fehlverhalten zu ahnden, sondern dazu dienen sollen, dass die Betroffenen auf längere Sicht ihren existenznotwendigen Bedarf durch Eigenleistung decken können (BVerfGE 152, 68 Rn. 131).

Zu differenzieren sind zwei Arten von Pflichtverletzungen: Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) sowie sonstige Pflichtverletzungen (§ 31 ff. SGB II).

Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn der oder die Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wiederholt vorwerfbar nicht nachkommt. Leistungsminderungen infolge von Meldeversäumnissen machen den Großteil der Leistungsminderungen aus. Sie haben zur Folge, dass der Regelbedarf für einen Monat um 30 % gekürzt wird.

Auch bei den sonstigen Pflichtverletzungen – hierzu zählen etwa der fehlende Nachweis der geforderten Eigenbemühungen sowie die Weigerung eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen bzw. fortzuführen – erfolgt eine Kürzung des Regelbedarfs um 30 %. Anders als bei den Meldeversäumnissen dauert die Minderung jedoch drei Monate. Wird willentlich eine unmittelbar mögliche Arbeitsaufnahme verweigert, kann der Regelbedarf auch in voller Höhe gestrichen werden (§ 31a VII SGB II). In diesen Fällen werden lediglich die Kosten für Wohnen und Heizen weiterhin übernommen.

4. Reformüberlegungen

Hinsichtlich beider dargestellten Säulen – das unkooperative Verhalten sowie das Erschleichen von Leistungen – existieren verschiedene Reformüberlegungen. Sie reichen von einer anderen Anwendungspraxis der bestehenden Rechtslage über eine Abmilderung der Regeln bis hin zur gänzlichen Abschaffung der Regeln.

Einigkeit herrscht in der Wissenschaft darüber, dass die stumpfe Forderung nach einer Verschärfung der bestehenden Sanktionen als Lösungsansatz unterkomplex ist. Studien des IAB belegen gar, dass zu harsche Sanktionen kontraproduktiv sein können, da sie die Leistungsbeziehenden häufig in kurzfristige prekäre Beschäftigungsverhältnisse treiben.

Hinsichtlich des Sozialleistungsbetrugs negiert *Bringewat* mit guten Gründen die Garantenstellung der leistungsbeziehenden Person mit der Folge, dass in Unterlassenskonstellationen eine Betrugsstrafbarkeit ausscheiden würde (*Bringewat,* Sozialrechtliche Mitwirkungs„pflichten“ und Sozial(leistungs)betrug, NStZ 2011, 131).

Anders als hinsichtlich der Beförderungserschleichung wird die vollständige Entkriminalisierung des Sozialleistungsbetrugs bisher nicht prominent gefordert. Es besteht die Sorge, dass ansonsten auch strafwürdige Fälle des Sozialleistungsbetrugs nicht mehr sanktioniert werden könnten (siehe hierzu das Papier der Arbeitsgruppe Sanktionenrecht der FES, S. 4). Gefordert wird stattdessen die Schaffung eines Spezialtatbestands, der gegenüber § 263 StGB Sperrwirkung entfaltet und nur in bestimmten Fällen zu einer Entkriminalisierung führt. Straflosigkeit wird etwa für solche Fälle vorgeschlagen, in denen der entstandene Schaden bereits zurückgezahlt wurde beziehungsweise in denen lediglich über die Anspruchshöhe getäuscht wurde.

Literaturempfehlungen:

Beaucamp, Sozialbetrug und Steuerhinterziehung – zwei Welten?, JZ 2022, 446.

Bringewat, Sozialrechtliche Mitwirkungs„pflichten“ und Sozial(leistungs)betrug, NStZ 2011, 131.

Eisenberg/Kölbel Kriminologie § 50.

Neubacher/Bögelein, Kriminalität der Armen – Kriminalisierung von Armut?, MschrKrim 104 (2021), 107.

Schwerdtfeger Fahren ohne (gültigen) Fahrschein, 2019.

Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 28.9.2026.